



24.03.2020 Merkblatt Recht

## **Sonderinfo zum Sozialschutzpaket**

Das Bundeskabinett hat am 23. März das Sozialschutzpaket (Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2) beschlossen. Die Abstimmung im Bundestag ist bereits für den 25. März 2020 vorgesehen.

Folgende maßgebliche Punkte sind in dem Gesetz (Link für den Referentenentwurf: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-sozialschutzpaket.html> ) enthalten:

#### Artikel 1

Art. 1 betrifft ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung im Rahmen des Coronavirus. Hierbei geht es um einen erleichterten und schnelleren Zugang zu Leistungen im Rahmen des SGB II, um Berechtigten zeitnah zu unterstützen und die Arbeitsfähigkeit der Jobcenter zu sichern. Konkret wird für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 Vermögen für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt, ausgenommen sind erhebliche Vermögen, wobei unterstellt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragsteller dies im Antrag erklären. Ferner entfällt eine Angemessenheitsprüfung für Unterkunft und Heizung für diesen Zeitraum und es gibt eine erleichterte Entscheidungsmöglichkeit für das Jobcenter. Durch Verordnung kann der maßgebliche Bewilligungszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

#### Art. 2

Art. 2 betrifft Änderungen des SGB III. So wird für den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 abweichend von der bisherigen Regelung Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, wenn das verbliebende Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das Ursprungsgehalt nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen sind arbeitslosenversicherungsfrei.

#### Art. 3

Art. 3 betrifft Änderungen des SGB IV. Die Dauer für eine kurzfristige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit werden im Zeitraum 1. März 2020 bis einschließlich der 31. Oktober 2020 von 3 Monaten (70 Tage) auf 5 Monate (115 Tage) erweitert, wenn die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt 450 € Monat nicht übersteigt.

#### Art. 4

Art. 4 betrifft Änderungen des SGB VI. Die Grenze für den Hinzuverdienst bei vorzeitiger Altersrente wird für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 von 6300 € auf 44.590 € angehoben. Die bisherigen Regelungen zur Hinzuverdienstgrenze finden in 2020 keine Anwendung.

#### Art. 5

Art. 5 betrifft Übergangsregelungen und Verordnungsermächtigungen für den Übergangszeitraum 1. März bis zum 30. Juni 2020 aus Anlass der Pandemie.

#### Art. 6.

Art. 6 betrifft Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes. Hierbei wird für die Fälle des Bezugs des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlags, bei denen der 6-monatige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 endet, der Bewilligungszeitraum von Amts wegen um weitere 6 Monate verlängert. Ferner ist für Anträge, die im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. September 2020 eingehen, bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigten Einkommens der Eltern nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Vermögen bleibt unberücksichtigt.

#### Art. 7

Art. 7 betrifft Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes, nach denen bei ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt Vermögen für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt wird. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monaten werden als angemessen angesehen. Ferner sind erleichterte Entscheidungen über den Leistungsanspruch vorgesehen.

#### Art. 8

Art. 8 betrifft Änderungen des Arbeitszeitgesetzes. Danach kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit ohne Zustimmung des Bundesrates in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite, nach den Regeln des Infektionsschutzgesetzes für Tätigkeiten der Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über die gesetzlichen Möglichkeiten bzw. tariflichen Möglichkeiten hinausgehen. Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

#### Art. 9

Art. 9 betrifft Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, wonach die Hinzuverdienstgrenzen für Landwirte mit vorzeitiger Altersrente für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgesetzt werden.

#### Art. 10

Art. 10 betrifft die Schaffung eines neuen Gesetzes (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-SodEG)

Das Gesetz regelt den Einsatz, den Sicherstellungsauftrag von Leistungsträgern, dessen Umsetzung sowie einen Erstattungsanspruch. Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger (Sozialversicherungsträger nach dem SGB sowie das Bundesamt für Migrationsflüchtlinge) stehen. Durch dieses Gesetz soll der Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich soziale Leistungen erbringen, sichergestellt werden.

Um dies zu gewährleisten regelt das Gesetz die Auszahlung monatlicher Zuschüsse an die einzelnen sozialen Dienstleister sowie Erstattungsansprüche.

Hinweis:

Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens können noch Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden.